



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 316. (1)

Nr. 2761/388.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Form der bei Belehnungs-Gesuchen vorzuliegenden Lebensfessionen — Um für vor kommende Fälle, wo Lebensfessionen eingebracht werden müssen, eine Gleichförmigkeit in deren Textirung zu bewirken, und dadurch zugleich zu erwirken, daß diese Documente alle jene Umstände enthalten, welche zur wei teren Verhandlung der Sache erforderlich sind, hat die Landesstelle mit hoher Hofkanzlei, Ge nehmigung vom 6. August 1835, Zahl 20478, ein Formulare für Lebensfessionen entwerfen lassen. — Dieses Formulare wird hier nach stehend beigedruckt.

(6 kr. Stämpel.)

L e b e n s f e s s i o n.

Ueber das (ursprünglich Erzstift Salzburgische, nun) landesfürstliche, dem N. N. zu N. N. gehörige Lehen N. N.

(Beschreibung dieses Lehens.)

Ich Endesgefertigter bestätige, daß diese Lebensfession nach bestem Wissen und Gewis sen verfaßt, daß vorpräcisierte Lehenstücke wirk lich vorhanden sind, und sich in meinem Besitze und Genuße befinden; zugleich erkläre ich für deren Erhaltung in dem nämlichen Stan de, und mit den nämlichen Gränzen haften zu wollen.

N. am

N. N.

Nach diesem Formulare ist sich künftig bei der Vorlage solcher Urkunden mit Beachtung folgender Bemerkungen zu achten: — Im Ein gange der Lebensfession ist jedesmal in Kürze die Benennung des Lehens, dann ob es schon ein ursprünglich landesfürstliches oder aber ein Erzstift Salzburgisches Lehen war; gehörte es ursprünglich dem Erzstifte Salzburg, und ist es ein Beutellehen, so ist auch diese Eigenschaft im Eingange anzuzeigen. — Ist das Eigen thum des Lehens getheilt, so muß ferner an

gegeben werden, ob nur das Obereigenthum, oder das Nutzungseigenthum, oder beide le benspflichtig seyen; ist endlich das Lehen ein Aftterlehen, so muß auch dieß angezeigt wer den. Nach der Benennung des Lehens kommt der Name des Vasallen, und wenn es ein Af terlehen ist, der Name der Afttervasallen. Soll ten jedoch mehrere Aftterlehen in eine Fession aufgenommen werden, so ist der Name des Afttervasallen anzuführen nicht nöthig; son dern es genügt, wenn derselbe, so wie die Benennung des Aftterlehens bei der Beschrei bung der einzelnen Aftterlehen angegeben wird. — Unmittelbar nach dem Eingange der Fes sion hat die Bezeichnung und Beschreibung des Lehens zu folgen, welche mit der Angabe des Kreises, Bezirkes, der Pfarre und Gemeinde, in welcher das Lehen liegt, eröffnet wird. — An diese hat sich eine umständliche Beschreibung und individuelle Bezeichnung aller in der In vestitur begriffenen Lehenkörper anzuschließen, welche daher Gebäude sowohl als Grundstücke, wie auch alle auf der Sache und ihren Nutzun gen haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte umfassen muß. — Grundstücke müssen mit ihrer Begrenzung, dem Ausmaße, und der Eigenschaft des Bodens, dann Beifügung der Catastralzahlen, die Rech te und Lasten nach ihrem ganzen Umfange, mit Angabe des Titels, worauf sie sich gründen, beschrieben werden; insbesondere sind bei lehenmäßigen Zehnten die dem Zehent unter liegenden Gründe mit genauer Angabe des Bezirkes und der Gemeinde, der Catastralzah len und des Ausmaßes in die Fession aufzu nehmen. — Endlich sind auch die Lebensge bühren, welche im Vasallen- und im Herrns falle zu entrichten sind, anzugeben. — Zur leichtern Uebersicht hat diese Beschreibung nach Rubriken zu geschehen. — Unmittelbar hierauf folgt der Schluß. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe im Einklange mit der vorausgegangenen Beschreibung stehen, und dann nothwendig eine Abänderung erleiden

müsse, wenn mehrere Vasallen die Fassion ausstellen, oder wenn das Eigenthum des Lehen getheilt ist. Sollte noch keine ordnungsmäßige Fassion im öffentlichen Buche auf das Lehenobject intabulirt seyn, so müßte im Schlusse auch noch die Bewilligung zur Intabulation ertheilt werden. — Die Lehenfassion hat der Vasall selbst zu fertigen; könnte er nicht schreiben, so muß er sein Handzeichen beifügen, und zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen. Die Mitfertigung zweier Zeugen ist auch dann nothwendig, wenn die Bewilligung zur Intabulation ertheilt wird. — Besteht ein Provasall, so wird die Fassion von ihm gefertigt, er muß jedoch in dieser Eigenschaft gehörig bevollmächtigt seyn, und diese Vollmacht muß insbesondere noch das Befugniß, die Lehenfassion, und wenn sie intabulationsfähig seyn soll, auch mit der Intabulationsklausel ausstellen zu dürfen, in sich schließen. — Besteht die Lehenfassion aus mehreren Bogen, so muß sie vorschriftsmäßig geheftet und gesiegelt seyn. — Der Stämpel für die Fassion ist der 6 kr. Stämpel. — Laibach am 13. Hornung 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,
k. k. Subernialrath.

B. 308. (2) Nr. 3554/491.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Betreffend einen Zusatz-Artikel zu dem zwischen Oesterreich und Parma bestehenden Kartel. — Im Nachhange zu dem allerhöchsten Patente vom 25. März 1818, wird in Folge hohen Hofkanzler-Decretes vom 1. d. M., Zahl ²⁸⁹¹/₁₉₈, ein Abdruck des hofkriegsräthlichen Circulars vom 22. Jänner d. J., über jene ergänzende Bestimmung, die nachträglich zu dem zwischen Seiner k. k. Majestät, und Ihrer Majestät der Erzherzogin Herzogin von Parma, wegen Verhinderung der Falschwerbung und der Desertion im Jahre 1818 abgeschlossenen Kartele festgesetzt worden ist, zur allgemeinen Kenntniß mitgetheilt. — Laibach am 18. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

C i r c u l a r e

des kaiserlich-königlichen Hofkriegsrathes, den Zusatz-Artikel zu dem zwischen Oesterreich und Parma bestehenden Kartel enthaltend. — Seine kaiserlich-königliche Majestät und Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Quastalla, haben Sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen Ihren Staaten bestehenden Kartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure eine ergänzende Bestimmung beizufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbungen unter Ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern. — In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen über den nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden daß derselbe so angesehen werde, als sey er Wort für Wort in dem oberwähnten, unterm 25. März 1818 kundgemachten Kartel eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle. — **A r t i k e l:** „Wer in den Staaten Oesterreich's oder Parma's sich des Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des andern contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst, oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des andern Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes, oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert, derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben überführt wird: soll eben den Strafen unterliegen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln XI und XII der Uebereinkunft vom 25. März 1818 wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure festgesetzt war, aufgehoben, und soll derselbe ohne Verzug von beiden Theilen gehörig kund gemacht, und vom 15. Februar 1836 angefangen, in beiden Staaten seine Vollziehung erhalten.“ — Nachdem die vorstehende Bestimmung die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so ist dieselbe allgemein kund zu machen und darauf zu hal-

ten, daß dieser Artikel nach seinem ganzen Inhalte und Umfange genau befolgt und vollzogen werde. — Wien den 22. Januar 1836.
 Ignaz Graf von Hardegg, Graf und im Machland,
 General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

dem Vertheilungs-Vorschlage, der an das hohe Landesgubernium erstattet werden muß, auf solche nicht gehörig documentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte. — Von der Armen-Instituts-Commission Laibach am 20. Jänner 1836.

Z. 317. (1) ad Nr. 4015.

K u n d m a c h u n g

über die erste vorzunehmende halb-jährige Vertheilung der Elisabeth Freyinn von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen. — Vermög Testamentes der Elisabeth Freyinn von Salvay, geb. Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen ihres Armenstiftungs-Capitals von halb zu halb Jahr mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen von Adel, wie auch allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmahl an die Hand vertheilt werden. — Die Interessen des Stiftungs-Capitals werfen demahl, nach Abschlag einiger darauf hastenden Lasten, jährlich 1416 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. M. M. ab, und es soll nun nach erfolgter Berichtigung dieser Stiftung die Hälfte davon mit 700 fl. vertheilt werden. — Diejenigen, welche sich vermög obbesagten Testamentes zu einer Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde geeignet erachten, werden hiemit aufgefordert, ihre an das hohe k. k. Landesgubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem zu vertheilenden Stiftungsinteresse bis 15. April d. J. bei dieser Armen-Instituts-Commission einzureichen, und diesem Gesuche nicht nur die Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von dem betreffenden Pfarrec ausgefertigt und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, sondern auch die Adelsproben, und wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, die Verwandtschaftsproben beizulegen, und es wird denselben schon demahl bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmahl erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen begründe. — Diejenigen, welche sich schon vorläufig, ohne diese Kundmachung abzuwarten, um eine Unterstützung aus diesem Stiftungsfonde schriftlich gemeldet haben, müssen die abgeforderten Belege, in so ferne ihre Gesuche nicht schon damit versehen sind, binnen der obbesagten Frist hieher nachtragen, weil sonst in

Z. 319. (1) Nr. 308.
 ad Sub. Nr. 5518.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Landesrechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte die Kerkermeistersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. C. M. und freye Wohnung im Inquisitionshause, dann bis zur Erweiterung des Inquisitionshauses die Obliegenheit zur Beköstigung der Gefangenen nach der vorgeschriebenen Speiseordnung, gegen Vergütung nach den monatlichen Marktpreis-Tariffen, verbunden ist, in Erledigung gekommen. Es haben daher Diejenigen, die sich um diesen erledigten Dienstposten bewerben wollen, ihre Gesuche, und zwar Diejenigen, die in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei diesem Gerichte zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, einen unbescholtenen Lebenswandel, über ihren dermaligen Gesundheitszustand, über ihre Sprachkenntnisse, dann Fertigkeit im Schreiben und Rechnen legal auszuweisen und anzuzeigen, ob sie mit welchem Individuo dieses Gerichtes verwandt oder verschwägert, ob sie endlich verheirathet sind, und wie viele Kinder sie haben. — Klagenfurt am 3. März 1836.

Z. 307. (2) ad Nr. 3951.

K u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1835 von den ehemals bestandenen, und nun wieder aufzulebenden 26 Erziehungs- und lebenslänglichen Versorgungsspendien aus den Renten Uberschüssen des Haller-Fräulein-Stiftsfondes für Beamtenstöchter und gebörne Tyrolerinnen, dann für Töchter von Beamten anderer Provinzen, die Wiederbesetzung einer zu dem dermaligen Rentüberschusse verhältnismäßigen Anzahl dieser Stipendien allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Nach dieser Allergnädigsten Bewilligung kommen nun noch nach dem gegenwärtigen Stande dieser Rentenüberschüsse des Haller Fräulein-Stiftsfondes zwanzig derlei

Stipendien, und zwar die Hälfte für Beamtenstöchter, die geborne Tyrolerinnen sind, und die ander Hälfte für Beamtenstöchter aus den übrigen Provinzen des österreichischen Staates zu besetzen, wovon für jede Abtheilung 5 Erziehungsstipendien mit jährlichen 100 fl. und 5 lebenslängliche Versorgungsstipendien mit jährlichen 140 fl., daher zusammen 10 Erziehungs- und 10 lebenslängliche Versorgungsstipendien entfallen. — Zu diesen Stipendien sind Töchter von mittellosen und verdienten landesfürstlichen Beamten, sie mögen adelich oder unadelich seyn, berufen. — Insbesondere sollen Candidatinnen für die Erziehungsstipendien nicht unter 8 und nicht über 16 Jahre alt seyn. — Sie können in dem Genusse dieser Stipendien bis zum vollen 22. Lebensjahre verbleiben, und wenn sie sodann oder auch noch eher in einen Dienst treten, oder sonst eine Versorgung durch eine Heirath erhalten, so wird ihnen die Stiftung noch auf 1 oder 2 Jahre als eine Ausstattung nach Befund der Umstände belassen; auch im Falle, als bei einer oder der andern besondere Umstände in Hinsicht auf körperliche Gebrechen eintreten würden, wird dieselbe in eine Stiftung der lebenslänglichen Versorgung übersezt werden. — Die Candidatinnen für lebenslängliche Versorgungsstipendien müssen das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und außer dem Besitze der eben erwähnten Eigenschaften wegen ihrer körperlichen Gebrechen, unfähig seyn, einem Dienste vorzustehen, oder durch Handarbeit den nöthigen Unterhalt sich zu verschaffen. Sollten sie aber während der Zeit ihres Stiftungsgenusses durch eine Erbschaft, Heirath, oder wie immer zu einer diesem Genusse gleichkommenden Versorgung gelangen, so haben sie solchen sogleich zu verlieren. — Für beide Gattungen dieser Stipendien haben die Candidatinnen, welche Eingeborne von Tyrol sind, ihre Gesuche bei dem Tyroler Gubernium, die Beamtenstöchter anderer Provinzen jedoch, entweder unmittelbar bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, oder aber bei jenen Landesstellen, unter welchen ihre Väter unmittelbar gedient haben, oder noch dienen, einzureichen, und sich über das Alter, mit Taufscheinen, über ihre Sittlichkeit, mit Zeugnissen der Seelsorger, und über ihre Leibesgebrechen, mit ärztlichen Zeugnissen auszuweisen. — Candidatinnen um Erziehungsstipendien haben überdieß das Zeugniß über die erhaltene Kuhpocken-Impfung beizubringen. — Zur Einbringung der Gesuche für die dermal zu besetzenden 10 Erziehungs- und 10 lebenslänglichen

chen Versorgungsstipendien-Plätze wird der Termin bis Ende April laufenden Jahres festgesetzt.

Z. 303. (2)

Nr. 2678/₉₃₉
ad Nr. 5649.

A V V I S O.

Si apre nuovo concorso al posto di primo, ed in caso di graduale avanzamento, al posto di secondo Aggiunto presso questa i. r. Procura Camerale. Al primo posto congiunto l'anno appuntamento di fiorini 1200 ed al secondo quello di fiorini 1000 all'anno. — Quelli che si credessero qualificati ad aspirarvi dovranno nel termine di sei settimane decorribili dalla prima inserzione del presente nel foglio d'annunzi della Gazzetta Provinciale, produrre al Protocollo di questo Governo, mediante la Superiorità, dalla quale dipendono, se sono impiegati; la loro supplicazione munita di validi documenti comprovanti la patria, il domicilio, l'età, lo stato, la religione, la piena conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della tedesca e della illirica, e così pure che abbiano con buon successo subito i relativi esami, e che abbiano tutti i requisiti per il posto, a cui aspirano, e specialmente quelli prescritti dalla veneratissima Sovrana Risoluzione 12 ottobre 1824 comunicata col rispettabile Decreto dell'Eccelsa i. r. Camera Aulica Generale 13 giugno anno 1828, Nr. 23340 — 1806, e pubblicata con Notificazione di questo i. r. Governo 5 agosto anno medesimo Nr. 13115 — 4357. — Dovranno poi indicare se ed in quale grado di parentela, o di affinità si trovino congiunti cogli impiegati di questa i. r. Procura Camerale. — Dall'i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 18 febbraio 1836.

Michele Martellini,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 311. (2) Nr. 1978.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß zu Folge der über den Geisteszustand und das Betragen der Fräule Franziska Xaveria v. Frankensfeld gepflogenen Erhebung, derselben die freie Vermögensverwaltung benommen, und zu diesem Ende ihr der Herrmann Schanda, k. k. Gubernials-Registratur-Adjunct, als Curator beigegeben worden sey, an den sich daher Jedermann in allen die Franziska Kav. v. Frankensfeld betreffenden privatrechtlichen Angelegenheiten zu halten wissen möge.

Laibach am 12. März 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1836.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	oder	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr						Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
März	9.	27	2,2	27	3,2	27	3,9	—	7	—	10	—	6	regn.	heiter	schön	+	3	0	6	
"	10.	27	3,2	27	3,0	27	1,9	—	5	—	7	—	6	Regen	Regen	Regen	+	2	7	6	
"	11.	27	0,7	27	1,7	27	2,9	—	3	—	10	—	7	schön	heiter	schön	+	2	5	6	
"	12.	27	3,5	27	4,1	27	5,0	—	8	—	9	—	7	wolk.	schön	wolk.	+	2	1	0	
"	13.	27	4,7	27	4,8	27	4,8	—	8	—	10	—	10	wolk.	schön	regn.	+	1	9	0	
"	14.	27	4,6	27	4,6	27	3,7	—	6	—	11	—	9	schön	Regen	schön	+	1	6	6	
"	15.	27	3,2	27	3,3	27	3,3	—	8	—	11	—	10	schön	heiter	trüb	+	1	6	0	

Cours vom 11. März 1836.

		Mittelpreis	
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	103	115	
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	99	314	
detto detto zu 3 v. H. (in C.M.)	75	2752	
Verloste Obligation. v. Hofkammer zu 5 v. H.	102		
Mer. Obligation. d. Zwangs. zu 4 1/2 v. H.	—		
Parlebens in Krain u. Aera. zu 4 v. H.	—		
Real. Obligat. der Stände v. zu 3 1/2 v. H.	—		
Torol	—		
Dael. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	143	114	
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	570	532	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	67	932	
Obligationen der allgemeinen und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	67		
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	56	314	
	(Aerarial.) (Domest.)		
	(C.M.) (C.M.)		
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle. u. Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H.	—	—
	zu 2 1/2 v. H.	66	314
	zu 2 1/4 v. H.	—	—
	zu 2 v. H.	56	112
	zu 1 3/4 v. H.	—	—
Bank-Actien pr. Stück 135g 3/10 in C. M.			

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 14. März. Hr. Wilhelm Baudi, Schiffs-Capitän, und Hr. Friedrich Leidner, Handelsmann, beide von Wien nach Triest. — Hr. Michael Hutter, k. k. Vice-Staats-Buchhalter, von Triest nach Gräg.

Den 15. Hr. Johann Dumreicher Edler von Destricher, Privater, von Gräg nach Triest. — Hr. Johann Lorenzi, Handelsmann, von Triest nach Gräg.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 8. März 1836.

Maria Borenz, Krämers-Witwe, alt 86 Jahr, bei St. Florian Nr. 62, an Altersschwäche.

Den 10. Hr. Matthäus Stöckl, Schneidermeister, alt 71 Jahr, in der Stadt Nr. 282, am Schlagfluß. — Dem Anton Werner, Tagelöhner, sein Sohn Anton, alt 8 Monath, bei St. Florian Nr. 58, an innern Fraissen.

Den 13. Dem Hrn. Martin Skerbinz, Ingrosist bei der k. k. illhr. Provinzial-Staatsbuchhaltung, seine Tochter Josepha, alt 3 Jahr, am Froschplatz Nr. 125, am acuten Wasserlopf.

Den 15. Herr Johann Kicker, k. k. Waaren-beschauer zu Villach, alt 37 Jahr, in der Tyrnauer Vorstadt Nr. 4, an der Abzehrung.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 318. (1) Nr. 1318/223.

Verlautbarung.

Das von dem verstorbenen Doctor Georg Cuypan, gewesenen Domherren zu Laibach, mittelst Urkunde vom 4. September 1820 errichtete (zweite) Studenten-Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30 kr. C. M., ist mit Ende des Schuljahres 1835 in Erledigung gekommen. — Zum Genuße dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein aus dem Pfarrbezirke von St. Martin unter Grobkahlenberg in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner, armer, gutgsitteter und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling berufen. In Ermanglung eines solchen geeigneten Jünglings aus den drei benannten Dörfern, soll ein dergleichen Jüngling in den Genuss dieses Stipendiums treten, der in einem derjenigen Dörfer geboren ist, welche derzeit zur Vorstadt-pfarre St. Peter oder Mariensfeld die Getreidecollectur abzureichen verbunden sind, d. i. dieser Jüngling muß in einem der jetzt zur Vorstadt-pfarre St. Peter, zur Pfarre Mariensfeld, zum Vicariat Lipoglu, Vicariat Bresovitz, zur Localie Rudnik, Lokalie Jeschza gehörigen Dörfer, oder auch in einem jener Dörfer geboren sey, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dotruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Savogle und Bessenza, zur Nachbarschaft Glinze, zur Nachbarschaft Witsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsemreko, und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschischka, jenseits der Landstraße, gerechnet wird, gehören. — Der Stiftungs-Genuß dauert bis zur Vollendung des zweiten philosophischen Studien-Jahrganges. — Das

Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Studium zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche, welche an das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten sind, bis 20. März l. J. bei diesemubernium einzureichen, und mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom 2. Semester 1835 und vom 1. Semester 1836, zu belegen. — Laibach am 13. Hornung 1836.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 315. (2) Nr. 1306.
K u n d m a c h u n g.

Der in der landesfürstlichen Stadt Neustadt auf den 19. April festgesetzte Jahremarkt wird, eingetretener Umstände wegen, für dieses Jahr auf den 26. April übertragen. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 11. Hornung 1836.

Z. 312. (2) Nr. 3041.
S u b a r r e n d i r u n g s - V e r h a n d l u n g.

Zur Sicherstellung der Naturalienverhältnisse für die in den Monaten Mai, Juni und Juli nach Wöllann und Windischgrätz et Concurrenz verlegt werdende Division des Erzherzog Joseph Husaren-Regiments wird die Subarrendirungsbehandlung am 22. d. M. Vormittags um 10 Uhr für Wöllann in der Amtskanzlei der dortigen Bezirksobrigkeit, und am 23. d. M. für Windischgrätz in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Rottenthurn vorgenommen werden. — Das Erforderniß für die obgedachten drei Monate besteht sowohl für Wöllann, als für Windischgrätz et Concurrenz in täglichen 150 Brod-, 165 Hafer- und 165 Rpfündigen Heu-Portionen. — Unternehmungslustige haben ihre Offerte abgesondert für jede Gattung der zu liefernden Artikel der Subarrendirungs-Commission zu übergeben, und sich zugleich bei derselben über die erforderliche Caution entweder im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem Börsencourse, oder fideiussorisch mit Beibringung der legalen Bürgschaftsurkunden und Grundbuchsextracte auszuweisen. — Nachtragsofferte werden nicht angenommen. — Ferner werden die Unternehmungslustigen auf die in den Subarrendirungsvorschriften gegründete Bedingung der Haltung des Reserve-Vorathes zur allfälligen Disposition für das Aerar aufmerksam gemacht. — Was insbesondere das

Brod betrifft, so ist jenes der weißern Gattung mit 13 1/4 Pfund Klevenauszug von 1 Centner Kornfrucht zu erzeugen, und an die Mannschaft abzugeben. — K. K. Kreisamt Eilli am 9. März 1836.

Z. 313. (2) Nr. 2924.

E d i c t

über die executiven Feilbietungen verschiedener Gegenstände im Bezirke Rann.

Von der Steuer-Bezirks-Obrigkeit Rann, im Eilader Kreise, wird allgemein bekannt gegeben, daß in ihrem Bezirke mehrere Pfandsstücke, und zwar: bei 4000 niederösterreich. Eimer Wein der bessern G. birge, 1835ger Erzeugung; mehrere hundert Stück Oafen, Kühe, Jungvieh, Pferde, Schweine, Weingeschier, Wagen, Einrichtungsstücke, Bauholz, verschiedene Gattungen Getreides, Heu, Stroh und Flachs, gegen gleich baare Bezahlung werden versteigerungsweise hintangegeben, und zu diesem Ende drei Termine mit dem Besatze festgesetzt werden, daß die Pfandsstücke, welche im ersten und zweiten Termine um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht, solche bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden. — Die Versteigerungen werden abgehalten, als: am 21. März, 25. April, 26. Mai 1836, in den Reichskasten Terine, Brückl und Michalovez; am 22. März, 26. April, 27. Mai in Dobova, Loisch und Riegelsdorf; am 23. März, 27. April, 28. Mai, in Grobobrech; am 24. März, 28. April, 30. Mai, in Kleinobrech, Gaberje und Seta; am 26. März, 29. April, 31. Mai, in Schuppeleuz und Veratie; am 28. März, 30. April, 1. Juni, in Slogentso und Vereblauz; am 29. März, 2. Mai, 3. Juni, in Rakovez, Podvien und Kapellen; am 30. März, 3. Mai, 4. Juni, in Woisna und Wresie; 31. März, 4. Mai, 6. Juni, in Pirschenberg und Blattna; 5. April, 5. Mai, 7. Juni, in Globoko und Madwerch; 6. April, 6. Mai, 8. Juni, in Detschnasella und Zurnovez; 7. April, 7. Mai, 9. Juni, in Sillovez und Gromle; 8. April, 8. Mai, 10. Juni, in Boltshie und Oberpochanze; 9. April, 10. Mai, 11. Juni, in Obluckavagora und Arnovosella; 11. April, 11. Mai, 13. Juni, in Artisch und Slogowrod; 12. April, 13. Mai, 14. Juni, in Unterpochanza und Niederdorf; 13. April, 14. Mai, 15. Juni, in

Altenhausen und Loibenberg; 14. April, 16. Mai, 16. Juni, in Sremitsch und Altendorf; 15. April, 17. Mai, 17. Juni, in Annoveh und Wuscherza; 16. April, 18. Mai, 18. Juni, in Pletterie und Sdolle; 18. April, 19. Mai, 20. Juni, in Raune, Kosteineg und Schappel; 19. April, 20. Mai, 21. Juni, in Stadt Rann und Sackoth; 20. April, 21. Mai, 22. Juni, in Wufouscheg, Zundroveh und Escherez; 21. April, 24. Mai, 23. Juni, in Wresmia, Trebench, Thiergarten und St. Leonhard; am 23. April, 25. Mai und 24. Juni, in Oberobresch und Hundsdorf.

— Die Kauflustigen werden hiemit zur Erscheinung in den bezeichneten Orten, immer in den gewöhnlichen Licitationsstunden, und allezeit in die Wohnung des betreffenden Gemeinderichters, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die nähern Aufklärungen und Bedingungen in der hiesigen Amtskanzlei einzuhohlen sind.

— Steuer-Bezirks-Obrigkeit Herrschaft Rann am 1. März 1836.

wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würden.

Kaibach den 1. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 321. (1) Nr. ³¹⁷³/₆₁₅ Z. M.
Concurs; Ausschreibung.

Bei dem k. k. prop. Gränzzollamte zu Gabrie ist die Solletantenstelle mit dem Gehalte jährlicher Zwei Hundert Gulden, dem Genusse der freien Wohnung, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage erledigt, zu deren Wiederbesetzung die Bewerbungsfrist bis 7. April 1836 offen steht. — Die Bewerber haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die sich erworbenen Kenntnisse im Gefällen-Manipulations-, im Cassa-Rechnungs- und Untersuchungsfache, über die Kenntniß der kaiserlichen oder einer derselben verwandten Sprache; dann über die Fähigkeit zur Caution-Leistung auszuweisen, und ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege vor Ablauf des Termines bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach einzureichen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung, Laibach am 3. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 326. (1) Nr. 1793.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bresquar, als Vormundes der Martin Joras'schen minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. December 1835 allhier in der Vorstadt Tyrnau verstorbenen Martin Joras, die Tagsatzung auf den 11. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 5. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 325. (1) Nr. 299.
Widerrufung.

In Folge eingelangter Verordnung des löblichen k. k. Kreisamtes zu Adelsberg vom 4. März l. J., Z. 1214, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Abhaltung der für die Bergstadt Idria höchsten Ortes bewilligten Viehjahrmarkte einstweilen noch eingestellt werden sey.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Idria am 12. März 1836.

Z. 291. (3) Nr. 12.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Georg Scribe, wider den Anton Fragnolini, wegen schuldiger 190 fl., die executive Feilbietung der gegnerischen, auf 105 fl. 47 kr. geschätzten Zimmereneinrichtungstücke und Küchengeräthschaften bewilligt worden sey, welche in drei Terminen, als: am 7. und 21. April, dann 5. Mai l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor-, und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden, und wobei zugleich erinnert wird, daß

Z. 322. (1) Nr. 185.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit allgemein bekannt gegeben: Es sey über Einschreiten des Anton Babusch von Gmaina, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Möhsant gehörigen, zur Herrschaft Weißelberg sub Rect. Nr. 362 eindieneuden 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Gabrouschitz, im gerichtlich erhobenen Wertbe pr. 405 fl., dann der auf 21 fl. 33 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile ddo. 10. Februar et intab. 4. De.

ember v. J., Nr. 53, Schuldiger 44 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Behufe drei Tag-
sagungen, nämlich: auf den 6. April, 7. Mai
und 11. Juni l. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr
in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt
worden, daß die feilgebothene Realität und Fahr-
nisse bei der ersten und zweiten Tagfahrt nur um
oder über den Schätzungswerth, bei der dritten
Versteigerung aber auch unter demselben hintan-
gegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungs-
Protocoll und der Grundbuchsextract können zu
den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichts-
kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 8. März 1836.

Z. 314. (2)

Der permanente Ausschuss der k. k. kraini-
schen Landwirthschafts-Gesellschaft besitzt ein
Paar Tausend Stücke junger breitblättriger
und gewöhnlicher weißer Maulbeerbäumchen,
welche, um die Culturkosten zu decken, zu dem
Preise von 3 kr. pr. Stück abgegeben werden.

Bestellungen darauf werden in der Gesell-
schafts-Kanzlei, in dem sogenannten Vogatsch-
schen Hause, Salendergasse im 2. Stocke, wo
auch echter Samen der Krautrübe und der wei-
ßen und gelben Runkelrübe nach den der Ge-
sellschaft zu stehen kommenden unbedeutenden
Preisen von 4 kr. und 2 kr. pr. Loth, an Jeder-
mann lothweise abgegeben wird, angenommen.

Laibach am 7. März 1836.

Z. 283. (2)

N a c h r i c h t.

Bei der Herrschaft Canale, im Görzer
Kreise, sind ein Quadrat Schuh weitblättrige
Maulbeerbäume, Gelsi delle Filippine Mo-
rus Multicaulis, und zwar nach Belieben bis
Görz oder Optschina bei Triest franco ge-
stellt, um die nachfolgenden Preise zu haben:
3 jährige Pflanzen von 6 bis 9 Fuß

Höhe,	1 Stück	.	.	— fl. 30 kr.
	50 Stücke	.	.	25 " — "
	100 "	.	.	35 " — "

2 jährige Pflanzen von 4 bis 6 Fuß

Höhe,	1 Stück	.	.	— " 20 "
	50 Stücke	.	.	14 " — "
	100 "	.	.	25 " — "

Die einjährigen Sektlinge von 2 bis

3 Fuß Höhe,	100 Stücke	.	.	5 " — "
	500 "	.	.	23 " — "
	1000 "	.	.	45 " — "

Die Bestellungen können durch Zuschrif-
ten an die gefertigte Herrschafts-Administration
geschehen.

Administration der Herrschaft Canale den
4. März 1836.

Z. 324. (1)

**Im Schweizer Kaffeehau-
se ist ein Billard, sammt allem
Zugehör, zu verkaufen.**

Z. 290. (3)

Ein Pupillarcapital von 2000 fl.
wird im Ganzen oder in kleinern Par-
thien von 400 bis 500 fl. gegen ge-
setzmäßige Sicherheit ausgeliehen. —
Wer solches zu übernehmen wünscht,
beliebe sich an Dr. Johann Zwayer
zu verwenden.

Z. 323.

*Einladung zur Subscription oder
Pränumeration.*

PANORAMA von EUROPA.

*Prospecte und Grundrisse
der wichtigsten Städte aller europäischen
Länder,*

nebst

Supplementen.

enthaltend:

*Ansichten der merkwürdigsten Bauwerke
derselben.*

Subscr. Preis für eine Lieferung 36 kr.

Pränumer. Preis für 12 Liefer. 5 fl. 24 kr.

Die zweite, so eben erschienene Lieferung
(in gr. Imp. Format auf feinstem Vellinpapier)
enthält:

Grundriss von Florenz.

Haupt-Ansicht von Florenz.

<i>Die Domkirche</i>	<i>Der Dreifaltigkeitsplatz</i>
<i>Die heil. Geistkirche</i>	<i>Piazza del Granduca</i>
<i>St. Maria Noella</i>	<i>Der Palast Pitti</i>
<i>Die Capelle der Pazzi</i>	<i>Die Dreifaltigkeitsbrücke</i>
	<i>in Florenz.</i>

und gibt den Beweiss, dass hier Gediegenes in
würdiger Ausstattung zum wohlfeilsten Preise ge-
bothen wird.

*Die ersten tausend Pränumeranten
erhalten besondere Vortheile.*

Alle guten Buch- und Kunsthandlungen
nehmen Bestellungen an und geben ausführliche
Prospecte gratis aus.

Leipzig, im Januar 1836.

Die Verlagshandlung
G. Schubert.

In Laibach

Leop. Paternoli, Buch-, Kunst-,
Musikalien-, Schreib- und Zeichenma-
terialienhändler, am Hauptplatze; wo auch
zu haben ist:

Pfennig-Magazin Nr. 144, Rest 145 — 195
pro 1836. Pränumerationspreis 3 fl.

Panorama des Universums 1836 Nr. 1 — 4,
Rest 5 — 52, Pränumer. Preis 2 fl. 24 kr.